

BFH-Urteil vom 19.10.2017 – III R 8/17

Für in Ausbildung befindliche Kinder besteht nach Vollendung des 25. Lebensjahres auch dann **kein Kindergeldanspruch**, wenn sie sich für einen mehrjährigen Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet haben und deshalb vom Wehrdienst freigestellt wurden. Dies entschied der *Bundesfinanzhof (BFH)* mit Urteil vom 19.10.2017 (Az. III R 8/17).

Familienkasse gewährte Kindergeld nur bis zum Ende des 25. Lebensjahres

Im Streitfall absolvierte der im November 1987 geborene Sohn des Klägers ein Medizinstudium, das er 2013 kurz vor Vollendung des 26. Lebensjahres abschloss. Bereits im Jahr 2005 wurde er wegen einer mindestens sechs Jahre umfassenden **Verpflichtung im Katastrophenschutz (Freiwillige Feuerwehr)** vom (früheren) Wehrdienst freigestellt. Die Familienkasse gewährte dem Kläger das Kindergeld nur bis November 2012, da der Sohn in diesem Monat sein 25. Lebensjahr vollendete.

In seinem Urteil bestätigte der *BFH* diese Auffassung. Zwar könnten volljährige Kinder beim Kindergeldanspruch berücksichtigt werden, solange sie sich in Ausbildung befinden. Das Kindergeldrecht sehe insoweit aber eine Altersgrenze von 25 Jahren vor. Diese Altersgrenze werde zwar insbesondere dann, wenn das Kind den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, um die **Dauer dieses Dienstes hinausgeschoben**. Der Dienst im Katastrophenschutz gehöre aber nicht zu den im Gesetz genannten Fällen.

Dienst bei der freiwilligen Feuerwehr verzögert Ausbildung nicht

Der *BFH* lehnte es ab, die Regelung über die **Verlängerung des Kindergeldanspruchs** im Streitfall entsprechend anzuwenden. Denn der Gesetzgeber habe diese bei Diensten wie dem gesetzlichen Grundwehrdienst und dem Zivildienst nur deshalb vorgesehen, weil diese häufig die Beendigung der Berufsausbildung verzögerten. Der vom Sohn des Klägers geleistete Dienst im Katastrophenschutz sei dagegen **kein Vollzeitdienst** und könne typischerweise auch neben der Ausbildung durchgeführt werden. Die Ausbildung werde deshalb durch einen solchen Dienst, ebenso wie bei einem Engagement des Kindes in einem Sportverein oder einer Jugendorganisation, regelmäßig nicht verzögert.

Diese Entscheidung hat auch **Auswirkungen** auf andere neben der Ausbildung geleistete Dienste im Katastrophenschutz, die eine Freistellung von der Wehrpflicht zur Folge hatten (z.B. Sanitätsdienste beim

Deutschen Roten Kreuz, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder dem Malteser Hilfsdienst, Technische Dienste beim Technischen Hilfswerk).

Quelle: Pressemitteilung Nr. 20/2018 des BFH vom 18. April 2018